

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/14335 –

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/14974, 19/15705 –

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Tino Chrupalla, Marc
Bernhard, Jürgen Braun, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/11120 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung –
Wiedereinführung der Meisterpflicht**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Dr. Bernd Baumann, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/4633 –**

Meisterpflicht wieder einführen – Handwerk stärken

- e) zu dem Antrag Abgeordneten Klaus Ernst, Fabio De Masi, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/10154 –**

Attraktives Handwerk – Meisterpflicht ausweiten, Tarifbindung erhöhen, Aus- und Weiterbildung fördern

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Claudia Müller, Anja Hajduk, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/10628 –**

Starkes Handwerk braucht gute Fachkräfte

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Anpassung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, insbesondere Wiedereinführung der Zulassungspflicht für einzelne Handwerke.

Zu Buchstabe c

Wiedereinführung der Meisterpflicht im Sinne des § 45 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) für alle zulassungspflichtigen Handwerksberufe.

Zu Buchstabe d

Aufforderung an die Bundesregierung, die Meisterpflicht im Sinne § 45 Handwerksordnung für alle zulassungspflichtigen Handwerksberufe wieder einzuführen.

Zu Buchstabe e

Aufforderung an die Bundesregierung, die Meisterpflicht im Sinne des § 45 Handwerksordnung für diejenigen Handwerke einzuführen, für die es nach einer vorherigen umfassenden Evaluierung sachlich geboten erscheint. Überdies Festlegung einer Mindestausbildungsvergütung und Schaffung eines Rahmens für eine umfassende soziale Absicherung für Soloselbstständigkeit.

Zu Buchstabe f

Aufforderung an die Bundesregierung, die Meisterpflicht im Sinne des § 45 Handwerksordnung so lange zurückzustellen, bis belastbare Studien über die Auswirkungen der Abschaffung vorliegen. Aufforderung an die Bundesregierung, die Attraktivität des Handwerks zu steigern.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14335 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/14974, 19/15705.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/11120 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4633 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10154 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe f

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10628 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

Zu Buchstabe c

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu den Buchstaben d bis f

Annahme der Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen bei der Zulassungspflicht für Meisterprüfungen in der Handwerksordnung haben finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) im Einzelplan 30. Ausgehend von einem Inkrafttreten der derzeitigen Novellierung des AFBG zum Sommer 2020 entsteht in Kapitel 3002 Titelgruppe 80 ein Mehrbedarf in der nachfolgend dargestellten Höhe. Diese Mehrausgaben könnten nach derzeitiger Prognose gegebenenfalls aus dem Ansatz in Kapitel 3002 Titelgruppe 80 aufgefangen werden. Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro)

	2020	2021	2022	2023
Mehrausgaben AFBG insg.	0,950	2,300	2,300	2,300
davon Bund	0,740	1,800	1,800	1,800
davon Land	0,210	0,500	0,500	0,500

Zu Buchstabe c

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu den Buchstaben a und b

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die selbstständig ein derzeit zulassungsfreies und künftig zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen, müssen die Meisterprüfung in dem jeweiligen Handwerk selbst ablegen oder einen Betriebsleiter beschäftigen, der sie bestanden hat. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl an Meisterprüfungen in den neuen zulassungspflichtigen Handwerken ansteigen wird. Durch zusätzlich anfallende Kosten insbesondere für die Teilnahme an Meistervorbereitungskursen erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um 2.608.640 Euro

Der zusätzliche zeitliche Erfüllungsaufwand für die Teilnahme an Meistervorbereitungskursen beträgt für die Prüflinge insgesamt 772.800 Stunden jährlich.

Hinzu kommt ein zeitlicher Erfüllungsaufwand für die Prüfungsteilnahme in Höhe von 24.288 Stunden sowie ein zeitlicher Aufwand durch die vermehrte Beantragung von Leistungen nach dem Aufstiegsausbildungsförderungsgesetz (AFBG) in Höhe von 600 Stunden.

Zu Buchstabe c

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu den Buchstaben a und b

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe c

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

Zu Buchstabe c

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstaben a und b

Durch die steigende Anzahl an Meisterprüfungen müssen auch mehr Meisterprüfungsausschüsse errichtet werden. Die Prüfungen werden bei den Kammern abgenommen. Der zeitliche Aufwand für die ehrenamtlichen Prüfer wird zunehmen. Die ehrenamtlichen Prüfer werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Insgesamt erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Handwerkskammern) um 232.387 Euro.

Der Aufwand, der bei den Kammern darüber hinaus durch den Anstieg an Meisterkursen, Meisterprüfungen und Eintragungen in die Handwerksrolle entsteht, ist geringfügig. Da in den Kammern bereits Prüfungen durchgeführt werden, ist hier keine wesentliche Umstellung zu erwarten. Ein einmaliger sehr geringer Aufwand entsteht für die Übertragung der Bestandsbetriebe aus dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks (§ 19 Handwerksordnung) in die Handwerksrolle von Amts wegen. Diese Übertragung erfolgt bei den Handwerkskammern digitalisiert.

Zu Buchstabe c

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Es ist zu erwarten, dass die Betriebszahlen der neuen zulassungspflichtigen Handwerke konstant bleiben werden, da auch alle Bestandsbetriebe in die Handwerksrolle eingetragen werden. Damit wird sich auch mittelfristig das Angebot an Handwerksleistungen in diesen Handwerken aufgrund der Neuregelung nicht signifikant rückläufig entwickeln. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten. Langfristig kann ein Preisanstieg auch aufgrund der zu erwartenden Qualitätssteigerung nicht ausgeschlossen werden.

Für die Prüflinge entstehen durch Prüfungsgebühren zusätzliche Kosten in Höhe von 382.536 Euro.

Die für die Eintragung in der Handwerksrolle neu anfallenden Gebühren entsprechen im Wesentlichen den Gebühren, die derzeit für die Eintragung nach § 19 der Handwerksordnung in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zu zahlen sind. Hier entsteht daher kein zusätzlicher Aufwand. Die Eintragung der Bestandsbetriebe in die Handwerksrolle erfolgt von Amts wegen, so dass insoweit keine Gebühren für die Betriebe anfallen.

Zu Buchstabe c

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für das Verfahren der Wahl zu einer Vollversammlung einer Handwerkskammer, deren laufende Wahlperiode nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] und spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, gilt Absatz 1 entsprechend.“ ‘

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] einen handwerklichen Nebenbetrieb eines zulassungsfreien Handwerks innehat, das in Anlage B Abschnitt 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 17, 27, 34, 44 oder 53 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung aufgeführt ist, und nicht in das Verzeichnis nach § 19 Satz 1 eingetragen ist, ist abweichend von § 7 Absatz 1a auch ohne eine bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters mit dem ausgeübten Handwerk auf Antrag in die Handwerksrolle einzutragen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügen oder Vorlegen geeigneter Nachweise für das Innehaben eines handwerklichen Nebenbetriebs zu stellen. Bis zum Vollzug der Eintragung in die Handwerksrolle auf Grund eines Antrags nach Satz 1 oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine ablehnende Entscheidung ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Betrieb des Handwerks als handwerklicher Nebenbetrieb ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] gestattet.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14974, 19/15705 für erledigt zu erklären;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11120 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/4633 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/10154 abzulehnen;
- f) den Antrag auf Drucksache 19/10628 abzulehnen.

Berlin, den 11. Dezember 2019

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Jens Koeppen
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Jens Koeppen

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/14335** wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 19/14974** wurde in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/15705** wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf **Drucksache 19/11120** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der AfD auf **Drucksache 19/4633** wurde in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 19/10154** wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe f

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/10628** wurde in der 104. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung konstatieren: Die Handwerksordnung wurde zuletzt in den Jahren 2003 und 2004 novelliert und neu ausgerichtet, wobei wesentlicher Regelungskern die Aufteilung in zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke war. Mit dem Gesetzesentwurf soll die Zulassungspflicht für zwölf Handwerke wiedereingeführt werden. Grund hierfür ist, dass sich das Berufsbild und auch der Schwerpunkt der praktischen Berufsausübung einzelner zulassungsfreier Handwerke weiterentwickelt und grundlegend verändert haben. Der selbstständige Betrieb eines solchen Handwerks soll zukünftig nur noch dann zulässig sein, wenn der Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter in der Handwerksrolle eingetragen ist. Eingetragen in die Handwerksrolle wird, wer die Voraussetzungen der §§ 7 ff. der Handwerksordnung erfüllt, das heißt insbesondere die Meisterprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk bestanden oder eine Ausübungsberechtigung für das Handwerk erhalten hat. Die erfolgreich bestandene Meisterprüfung oder eine erteilte Ausübungsberechtigung wird aber nur für solche Handwerke wieder Voraussetzung zum selbstständigen Betrieb des Handwerks, wenn es sich um gefahrgeneigte Handwerke handelt, deren unsachgemäße Ausübung beispielsweise eine Gefahr für Leben und Gesundheit bedeutet. Dies gilt nicht für Handwerksbetriebe, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbstständig den Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks ausüben. Diese erhalten insoweit Bestandsschutz.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 19/14335 und 19/14974 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sieht die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Sinne des § 45 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) für alle zulassungspflichtigen Handwerksberufe vor. Hierdurch sollen die nach Auffassung der Fraktion der AfD entstandenen Fehlentwicklungen im Handwerk beseitigt werden. Zusätzlich wird den Handwerksgehilfen, die auf Basis der Handwerksnovelle von 2004 ihr Handwerk ohne Meistertitel selbstständig ausüben und sich nicht in einem Anstellungsverhältnis befinden, eine Übergangsfrist von 24 Monaten zum Erwerb des Meistertitels eingeräumt.

Zu Buchstabe d

Die den Antrag stellende Fraktion der AfD ist der Ansicht, die im Jahr 2004 von der rot-grünen Bundesregierung veranlasste Abschaffung der Meisterpflicht in zahlreichen Berufen habe zu Nachteilen für das deutsche Handwerk und die deutsche Volkswirtschaft geführt. Daher fordert die Fraktion die Bundesregierung auf:

- die Meisterpflicht im Sinne § 45 Handwerksordnung für alle zulassungspflichtigen Handwerksberufe wieder einzuführen;
- eine Reihe von Handwerksberufen zunächst aus Anlage B zur Handwerksordnung zu löschen und nach transparenten und sachlich begründeten Kriterien zu prüfen, inwieweit diese in Anlage A zur Handwerksordnung aufzunehmen sind;
- die Förderung von Handwerksberufen in einer gemeinsamen Initiative der beteiligten Ministerien umzusetzen und die Handwerksberufe wieder als elementare Grundpfeiler der deutschen Wirtschaft anzuerkennen;
- die duale Ausbildung und die Attraktivität von Handwerksberufen mit dem Ziel zu fördern, den Nachwuchskräftemangel zu beheben und die Jugendarbeitslosigkeit zu senken;
- durch die Wiedereinführung des Meisterbriefs sicherzustellen, dass überliefertes Wissen an nachfolgende Generationen weitergegeben wird und damit einen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege unserer historisch gewachsenen Kultur zu leisten;
- die Handwerksbetriebe, besonders die im ländlichen Raum und in den sogenannten Handwerksregionen, durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht nachhaltig zu stärken.

Zu Buchstabe e

Die den Antrag stellende Fraktion DIE LINKE. ist der Auffassung, mit der Handwerksnovelle 2004 habe es nach der Abschaffung der Meisterpflicht für 53 Bereiche nicht einmal einer abgeschlossenen Berufsausbildung bedurft, sofern eine selbstständige Dienstleistung angeboten werden sollte. Dies habe insbesondere einen hohen Preis- und Lohndruck und rückläufige Ausbildungszahlen zur Folge gehabt. Aus diesem Grund fordert die Fraktion die Bundesregierung auf:

- Vornahme einer umfassenden qualitativen und quantitativen Evaluierung unter Einbeziehung der Betroffenen über unter anderem den Umsatz, Löhne, Beschäftigtenzahlen und Ausbildungsleistungen;
- Einführung des verpflichtenden Meisterbriefes für diejenigen Handwerke, bei denen es angesichts des Evaluierungsergebnisses sachlich geboten und rechtlich möglich ist;
- Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für Soloselbstständige unter Berücksichtigung einer sozialen Absicherung;
- Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und strikte Begrenzung von prekären Beschäftigungen;
- Festlegung einer Mindestausbildungsvergütung, die einheitlich bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung aller Branchen liegt

Zu Buchstabe f

Die den Antrag stellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streicht heraus, das Handwerk sei einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren in Deutschland, dennoch nehme die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse ab. Der Ausbildungsweg und auch der Quereinstieg müssten attraktiver gestaltet werden. Neben der Wiedereinführung der Meisterpflicht im Sinne von § 45 der Handwerksordnung müssten beispielsweise auch die Ausbildungsqualität, die Lohnentwicklung und der Verbraucherschutz gesichert werden. Daher fordert die Fraktion die Bundesregierung unter anderem zu folgenden Maßnahmen auf:

- Schaffung von zusätzlichen wirtschaftlichen Chancen durch Einführung eines Steuerbonus für die energetische Sanierung und Entlastung von KMUs bei Strompreisen;
- Erleichterung bei Gründungen von Handwerksbetrieben durch Einführung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 25.000 EUR sowie Einrichtung eines einheitlichen Verwaltungsportals;
- Bürokratieabbau durch beispielsweise Erhöhung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Güter auf 1.000 EUR und Einführung einheitlicher Bauvorschriften durch Zusammenarbeit von Bundesregierung und Ländern;
- Schaffung einer sozialen Absicherung und Entgegenreten bei unfairer Wettbewerb durch beispielsweise eine branchenspezifische Mindestvergütung, stringente Durchsetzung der Vergabeordnung und Stärkung der Tarifbindung im Handwerk;
- Steigerung der Ausbildungsattraktivität durch zum Beispiel kostenfreie Aufstiegsfortbildungen und einer Informationsoffensive über das Aufstiegs-BAföG, daran anknüpfend Verbesserung der Rahmenbedingungen für Auszubildende durch beispielsweise einer praxisnahen Berufsorientierung für Schüler in Zusammenarbeit mit den Ländern, einer Mindestausbildungsvergütung in Höhe von 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung;
- Steigerung des Vertrauens und Verbraucherschutz durch Überprüfung der Einführung von Qualifizierungsnachweisen o. Ä. durch die Bundesregierung;
- Zurückstellung der Wiedereinführung der Meisterpflicht bis belastbare Studien über die Auswirkungen der Abschaffung vorliegen, insbesondere Überprüfung der Vereinbarkeit mit Artikel 12 GG;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen im ländlichen Raum durch Einführung eines modernen und transparenten Einwanderungsrechts, das den Zuzug von Fachkräften vereinfacht; Sicherung von integrationsfördernden und zukunftsorientierten Berufsschulen sowie Rechtsanspruch von KMUs auf einen schnellen Breitbandinternetanschluss.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den Antrag auf Drucksache 19/10628 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/14335 in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/14335 in seiner 51. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/14335 in seiner 37. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/14335 in seiner 48. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/14335 in seiner 36. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14974, 19/15705 in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt dessen Erledigterklärung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/14974 in seiner 51. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt dessen Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14974, 19/15705 in seiner 37. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt dessen Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/14974 in seiner 48. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt dessen Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 19/15075 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/14974 in seiner 48. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/14974 in seiner 36. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt dessen Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 19/15075 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/14974 in seiner 36. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige**

Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 30. Sitzung am 6. November 2019 mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerkrechtlicher Vorschriften (Bundratsdrucksache 523/19) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen: „Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken vorrangig die Schwerpunkte 4 (Hochwertige Bildung) und 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Zulassungspflicht verbessert die Ausbildungsleistung der neuen zulassungspflichtigen Handwerke. Die Zahl der Auszubildenden und der abgeschlossenen Gesellen- und Meisterprüfungen in den Handwerken der Anlage B1 sind stärker als bei den Handwerken der Anlage A zurückgegangen. Während in der Zeit zwischen 2003 und 2016 in den A-Handwerken ein Rückgang der Auszubildenden um 27 Prozent erfolgte, war dieser Rückgang in den zulassungsfrei gestellten B1-Handwerken mit etwa 36 Prozent deutlich höher. Ausbildungsbetriebe sind fast ausschließlich Meisterbetriebe. Im Hinblick auf die bestandenen Meisterprüfungen fallen die Unterschiede in der Entwicklung zwischen Handwerken der Anlage A und B1 noch größer aus. Im Zeitraum zwischen 2003 und 2016 ist zwar die Anzahl an bestandenen Meisterprüfungen auch in den A-Handwerken (um 17 Prozent) gesunken, in den Handwerken der Anlage B1 war dagegen ein deutlich größerer Rückgang um ca. 55 Prozent festzustellen. Mit der Wiedereinführung der Zulassungspflicht wird sich die Anzahl an Meisterbetrieben deutlich erhöhen. Dies zeigt der direkte Vergleich der Entwicklung der Anlage A und der Anlage B1 seit 2004, insbesondere beim Vergleich der Anzahl an gegründeten Betrieben und Meisterabschlüssen. Während die Anzahl an Neugründungen stark angestiegen ist, ist die Anzahl an Meisterabschlüssen gleichzeitig stark gesunken (vgl. Antwort der Bundesregierung zur Parlamentarischen Anfrage vom Oktober 2018, Drucksache 19/5304). Mit der Wiedereinführung der Zulassungspflicht wird nicht nur eine Steigerung der Ausbildungsleistung einhergehen, auch das Ausbildungsniveau wird ansteigen, wenn das Erlernen der Ausübung der betroffenen Handwerke durch die Vermittlung des Fachwissens und der Erfahrung eines Meisters erfolgt. Mit der Zunahme an Meisterbetrieben wird aber nicht nur die Fachkräftebasis in diesen Handwerken gesichert, auch das Fachwissen und traditionelle Techniken werden gewahrt und gewährleistet. Im Hinblick auf den Schwerpunkt 8 trägt der Gesetzentwurf auch zu einem dauerhaften und nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei. Meistergeführte Betriebe verfügen über ein höheres Kapital, bestehen aus mehr Mitarbeitern, haben eine längere Verweildauer am Markt und sind weniger insolvenzgefährdet. Durch diese Betriebsstrukturen sowie die Steigerung der Ausbildungsleistung und des Ausbildungsniveaus wird sich auch die Integration und Ausbildung von ausländischen Fachkräften in Deutschland verbessern. Unter diesem Aspekt ist daher des Weiteren auch der Schwerpunkt 10 (Weniger Ungleichheiten) der Nachhaltigkeitsstrategie betroffen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 4 – Hochwertige Bildung
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/11120 in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/11120 in seiner 37. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/4633 in seiner 66. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/4633 in seiner 37. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/10154 in seiner 66. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/10154 in seiner 37. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/10628 in seiner 66. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/10628 in seiner 37. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/10628 in seiner 36. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Buchstaben d bis f

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 44. Sitzung am 26. Juni 2019 stattfand, haben die Sachverständigen Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)339 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Prof. Dr. Martin Burgi, Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)

Prof. Dr. Kilian Bizer, Georg-August-Universität Göttingen

Holger Schwannecke, Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Prof. Dr. Justus Haucap, Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE)

Helmut Dittke, IG Metall Vorstand

Olaf Behrends, Handwerkskammer Dresden

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Anna Dollinger, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Dr. Klaus Holthoff-Frank, Monopolkommission

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petitionen

Zu Buchstabe d

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lagen fünf Petitionen zu der Drucksache 19/4633 vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit der ersten Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)298 wird gefordert, das Handwerk umfassend zu reformieren.

Mit der zweiten Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)299 wird gefordert, die Meisterpflicht für das Fliesenleger-Handwerk wieder einzuführen.

Mit der dritten Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)345 wird gefordert, die Meisterprüfung im Photographenhandwerk und die Ausgliederung Digitalbild – Digitalaufnahme – Digitaldruck zu erreichen. Eine neue Berufsvertretung für dieses Nicht-Handwerk sei bei der Industrie- und Handelskammer einzurichten. Die Begriffe Foto – Fotografie – Photo – Photographie müssten geschützt werden und der einstigen Photographie von 1839 vorbehalten bleiben.

Mit der vierten Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)346 wird gefordert, kein Gesetz zur Wiedereinführung der Meisterpflicht bei Fotografen zu verabschieden.

Mit der fünften Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)478 wird gefordert, dass die Schuhmacher bei der Neuordnung des Meisterstandes der Handwerke in der Anlage A angesiedelt werden.

Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess zu der Vorlage einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

VI. Abgelehnte Anträge

Zu Buchstabe a

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)480 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wird wie folgt geändert:

Der neu angefügte § 126 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Wird ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] der Inhaber eines Betriebs, der nach Absatz 1 Satz 1 von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen ist oder umgetragen wurde, um einen weiteren Eigentümer oder Gesellschafter erweitert, so muss das Erfüllen der Anforderung für die Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Absatz 1a, 2, 3, 7 oder 9 innerhalb von 24 Monaten nach der Erweiterung durch Vorlage geeigneter Unterlagen gegenüber der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden. Liegt der Nachweis gegenüber der zuständigen Handwerkskammer innerhalb der vorgenannten Frist nicht vor, so ist die Eintragung des Betriebs in der Handwerksrolle zu löschen. Im Übrigen bleibt § 4 unberührt.

Begründung zu § 126 Nummer 3:

Alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbstständig den Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks ausüben, für das künftig die Eintragung in der Handwerksrolle Voraussetzung zum selbstständigen Betrieb sein wird, werden auch ohne bestandene Meisterprüfung in die Handwerksrolle eingetragen. Für sie wird mit Blick auf Artikel 14 des Grundgesetzes und den dadurch geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eine Ausnahmeregelung geschaffen. Diese Personen und Gesellschaften dürfen auch weiterhin ihr Handwerk selbstständig ausüben. Für etwaige Rechtsnachfolger ist eine bestandene Meisterprüfung oder eine Ausübungsberechtigung dagegen wieder Voraussetzung zum selbstständigen Betrieb des Handwerks. Damit diese bei Bedarf in einer angemessenen Frist die Meisterprüfung nachholen können, soll die Nachweispflicht bis zu 24 Monaten betragen, um die nötigen Dokumente für das Erfüllen der Anforderung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Absatz 1a, 2, 3, 7 oder 9 vorzuweisen.

Der folgende, von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)473 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Ersatzlose Streichung von Artikel 3, Satz 2

2. § 34, Absätze 4 und 5 werden analog zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) neu gefasst:

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

Begründung:

(1) Laut Artikel 3, Satz 2 sollen nun Gebäudereinigern ihre Arbeitsgerüste für ihre Einigungstätigkeit aufstellen können. Unterstellt wird, dass hiermit der Stand der HWO von 2004, bevor 53 Gewerke aus der Meisterpflicht entlassen wurden, wieder hergestellt würde. Das Aufstellen von Gerüsten, also auch von Arbeitsgerüsten, ist jedoch eine Gefahrengeneigte Tätigkeit. Als den Gebäudereinigern diese Tätigkeit nach damaligem Recht zugestanden wurde, unterlagen diese selbst der Meisterpflicht. Dies ist seither nicht der Fall und die Gebäudereinigern sind auch nicht unter den elf Gewerken, die im vorliegenden Gesetzentwurf zurückgeführt werden sollen. Heute sind in der Gebäudereinigung viele Betriebe ohne jegliche Qualifikation am Markt. Mit der Erweiterung im Gesetzentwurf könnte nun die Meisterpflicht im Gerüstbauerhandwerk ausgehebelt und Ausweichbewegungen befördert werden. Etwa durch Soloselbständige, die ohne Qualifikation Schutzgerüste mit Gefahren für Leib und Leben der Allgemeinheit und der Benutzer aufstellen dürfen.

(2) Die Benennung der Prüfer für Gesellenprüfungen ist in der HWO abweichend vom BBiG geregelt. Diese Regelung entstammt einer Zeit, als es noch keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Innungen gab und rechtssichere Prüfungen auch im Rahmen der Regelungen der HWO gewährleistet werden konnten. Heute sind viele Innungen aber nicht mehr leistungsfähig und daher ist eine Prüferbenennung entsprechend den HWO-Regelungen nicht mehr überall gesichert. Wird die Prüfungshoheit von der Handwerkskammer an eine Innung abgegeben, werden nach HWO die Prüfer über einen in der Innung zu gründenden Gesellenausschuss benannt. Damit soll

sichergestellt werden, dass entsprechend den Anforderungen an eine rechtssichere Prüfung auch die Arbeitnehmerseite Prüfer benennt. In der Realität werden diese Gesellenausschüsse oft pro forma gebildet und mit Personen besetzt, die Innungsvorstandsmitgliedern nahe stehen. Von echter Arbeitnehmerbeteiligung kann keine Rede sein. Dieses Problem lässt sich lösen, wenn die Prüferbenennung in der HWO analog des BBiG gestaltet wird. Die Prüferbenennung der Arbeitnehmerseite würde dann über die Gewerkschaften erfolgen und damit wären die Anforderungen an ein rechtssicheres Prüfungsverfahren gewährleistet. Dies würde zudem die Innungen stärken, die unter diesen Umständen weiter Prüfungen durchführen könnten.

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)482 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1, § 126 werden in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.

Begründung:

Um den Bestandsschutz auch bei Unternehmensnachfolgen, Erweiterungen oder Rechtsformänderungen zu gewährleisten, ist eine Übergangsfrist von 6 Monaten deutlich zu kurz. Um sicherzugehen, dass Unternehmen weiter bestehen können, insbesondere in Zeiten eines massiven Fachkräftemangels im Handwerk, sollte eine angemessene Übergangszeit Handwerkerinnen und Handwerkern ermöglichen, auch selbst eine Aufstiegsfortbildung zur Meisterin oder Meister wahrzunehmen.

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)483 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

3a. Nach § 126 wird folgender § 127 angefügt:

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert die Zielsetzung des Gesetzes und die Zuordnung eines Handwerks zu den Anlagen A und B Abschnitt 1 drei Jahre ab dem 1.1.2020 und danach alle zwei Jahre. Dabei wird insbesondere untersucht, inwiefern die Zuordnung zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Erhalt von Kulturgütern und immateriellem Kulturerbe, sowie zur Sicherung der Ausbildungsleistung und Nachwuchsförderung beigetragen hat. Zudem werden die Auswirkungen auf das Preisniveau, die Fachkräfteverfügbarkeit und der Zusammenhang von Kosten der Ausbildung und Nachwuchsförderung überprüft. Dafür werden unter anderem Daten zur Berufsbildung sowie zu den Betriebs- und Beschäftigtenzahlen erhoben. Die entsprechenden Entwicklungen in den Handwerken der Anlage A und B werden in diesem Zusammenhang vergleichend untersucht.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.

Begründung:

Eine Evaluation der Situation im Handwerk soll regelmäßig, und zwar alle 2 Jahre durchgeführt werden, da die Verhältnisse und Entwicklungen bei der Ausbildung und Weiterbildung, sowie der Betriebs- und Beschäftigtenzahlen über die Jahre hinweg je nach Gewerk stark variieren und so eine verlässliche Datenbasis erstellt wird. Dies ist angesichts der Wichtigkeit des Handwerks für Deutschland angemessen.

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)484 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. In § 61 Absatz 2 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

10. die Beschlussfassung über die Kündigung von Tarifverträgen.

Begründung:

Durch diese Regelung wird die Entscheidung über die Kündigung, nicht aber über den Abschluss von Tarifverträgen einem Vorbehalt der Innungsversammlung unterworfen. In der Praxis werden Tarifverträge häufig durch die Innungsverbände abgeschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur OT-Mitgliedschaft betont, dass die Entscheidung über Tarifverträge zu den wesentlichen Rechten der Mitglieder gehört und deshalb nicht auf einen Ausschuss verlagert werden kann. An diesen Gedanken anknüpfend ist es sinnvoll, Grundsatzentscheidungen auf der Ebene der Innungsverbände, die zu einem Ausstieg aus bestehenden Tarifverträgen führen, unter den Vorbehalt der Zustimmung durch die Innungsversammlungen der betroffenen Innungen zu stellen.

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)485 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort 'Interessen' die Wörter 'einschließlich des Abschlusses von Tarifverträgen' eingefügt.

Begründung:

In § 52 regelt die Handwerksordnung die Bildung von Handwerksinnungen und umschreibt dabei auch allgemein die Aufgaben der Innungen. Dabei steht die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitgliedsbetriebe im Vordergrund.

Durch diese Ergänzung soll die Aufgabe der Innungen im Bereich des Tarifgeschehens stärker als bisher betont werden.

Der folgende, von der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(9)486 eingebrachte Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sieht die Wiedereinführung der Meisterpflicht für 12 Gewerke vor. Hiermit folgt die Bundesregierung teilweise den Forderungen der AfD, die bereits mit dem Antrag 19/4633 – „Meisterpflicht wiedereinführen – Handwerk stärken“ und dem Gesetzentwurf 19/11120 – „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung – Wiedereinführung der Meisterpflicht“ die Wiedereinführung der Meisterpflicht für alle Gewerke gefordert hat. Die Notwendigkeit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wurde bereits unter Einbeziehung aller betroffenen Beteiligten der Handwerkskammern und Verbände im Rahmen einer Anhörung am 24.06.2019 festgestellt. Des Weiteren wurde im Verlauf der Anhörung erklärt, dass das EU-Recht mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht kollidiert. Die Anhörung wurde auf Antrag der AfD vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie aufgesetzt.

Inzwischen sind viele traditionelle Handwerksberufe und damit verbundene Kulturtechniken vom Aussterben bedroht. Aus Gründen des Kulturgutschutzes bedarf insbesondere das traditionelle Handwerk spezieller Aufmerksamkeit auch in Form erster Schutzmaßnahmen. Somit können Handwerkstraditionen für die Zukunft erhalten und weitergegeben werden.

Das österreichische Bundeskanzleramt hatte bereits 2016 eine Studie mit dem Titel „Traditionelles Handwerk als immaterielles Kulturerbe und Wirtschaftsfaktor“ anfertigen lassen, welche zum Ziel hatte, ein neues Selbstverständnis und ein öffentliches Bewusstsein für das traditionelle Handwerk zu schaffen. Für Deutschland wäre eine solche Studie ebenfalls sinnvoll, auch im Hinblick auf Ausbildungsplätze im ländlichen Raum.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Rückvermeisterung auf alle Gewerke auszudehnen, in denen sich die jeweiligen Verbände für eine Wiedereinführung aussprechen.

2. *der kulturpolitischen Bedeutung des Handwerks mehr Aufmerksamkeit zu schenken und sich mit Nachdruck auch für den Erhalt und das positive Image des traditionellen Handwerks einzusetzen, nach dem Vorbild des österreichischen Bundeskanzleramts.*
3. *eine Studie in Auftrag zu geben mit dem Titel: Traditionelles Handwerk in Deutschland – kulturelles Erbe und Wirtschaftsfaktor.*

Begründung:

Neben der stabilisierenden Funktion von Handwerksbetrieben für Wirtschaftskreisläufe im ländlichen Raum benötigen wir in Deutschland ein größeres öffentliches Bewusstsein für den kulturellen und gesellschaftlichen Wert des Handwerks. Dabei verdient das traditionelle Handwerk größere Aufmerksamkeit, auch seitens der BMWi. Das mit dem traditionellen Handwerk verbundene Wissen und Können ist aktuell gefährdet, ganze Berufszweige sind vom Aussterben bedroht. Es ist jetzt an der Zeit diesen Entwicklungen entgegenzuwirken und attraktive Ausbildungsplätze im Handwerk für kommende Generationen zu erhalten, auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung im ländlichen Raum.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a bis f

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/14335, 19/14974, 19/15705 und 19/11120 sowie die Anträge auf den Drucksachen 19/4633, 19/10154 und 19/10628 in seiner 54. Sitzung am 11. Dezember 2019 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)474 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)480 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 ein.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)473 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf den Ausschussdrucksachen 19(9)482, 19(9)483, 19(9)484 und 19(9)485 vier Änderungsanträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 ein.

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)486 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14335 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte an, dass mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Plenum das Handwerk noch zukunftssicherer aufgestellt werde. Der Gesetzentwurf sehe die Wiedereintragung von zwölf Gewerken in die Anlage A der Handwerksrolle vor. Darüber hinaus würden weitere Gewerke von der Anlage B in die Anlage B1 übertragen. Wichtige Aspekte für die Änderungen seien der Verbraucherschutz, die Gefahrenabwehr sowie der Kulturgüterschutz gewesen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen befasse sich auch mit Übergangsregelungen, die im Zusammenhang mit den laufenden Wahlen zu den Kammern als Selbstverwaltungsorgan des Handwerks stünden. Das Handwerk habe explizit um eine solche Regelung gebeten. Eine zweite Übergangsregelung beschäftige sich mit sogenannten Mischbetrieben, welche sowohl in der Industrie- und Handelskammer als auch in der Handwerkskammer eingetragen seien. Dabei gehe es um Betriebe, die auch mit Erzeugnissen handelten, die sie selbst verarbeiteten; beispielsweise Fliesenleger, die auch Fliesen verkauften. Für diese gebe es Übergangsfristen im Sinne des Bestandsschutzes. Was die Anträge der Opposition betreffe, so beispielsweise den der Fraktion der AfD, werde dort die Forderung aufgestellt, für alle Gewerke die Meisterpflicht wieder einzuführen, so sei dieser Wunsch nachvollziehbar. Allerdings sei der Wunsch nicht voll umzusetzen. So spreche beispielsweise das Europarecht dagegen. Schließlich gebe es auch Betriebe und Gewerke, die die Wiedereinführung der Meisterpflicht ablehnten. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. fordere eine Tarifbindung. Die Fraktion der CDU/CSU lehne es ab, einen sachlichen Zusammenhang zur Meisterpflicht herzustellen. Das Handwerk und seine Angestellten seien selbständige Tarifpartner. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beinhalte ebenfalls sachfremde Forderungen von der Energiepolitik bis zum

Bürokratieabbau. Aus diesen Gründen lehne die Fraktion der CDU/CSU die anderen Anträge ab.

Die **Fraktion der SPD** äußerte Zufriedenheit über die bevorstehende Verabschiedung des Gesetzentwurfs. Der Weg sei langwierig und detailreich gewesen. Alle beteiligten Seiten seien sowohl schriftlich als auch mündlich gehört worden. Ergebnis sei die Zurückführung von zwölf Gewerken in die Meisterpflicht. Die Gewerke, der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) und auch der DGB hätten sich positiv geäußert. Das Handwerk werde mit dem Gesetz zukunftssicherer und attraktiver. Die Fraktion der SPD sei darüber hinaus der Meinung, dass das Gesetz nicht ausreichen werde, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Anträge der Opposition zur Tarifbindung seien bedenkenswert. Die Verbände und Innungen hätten in diesem Zusammenhang noch einiges zu leisten. Die Fraktion sei sich weiteren Änderungsbedarfes bewusst, der auch in den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochen werde. Aus diesem Grunde befürworte sie auch weitere Gespräche zwischen dem Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) und den Gewerkschaften.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die Novelle und auch die „Rückvermeisterung“ in zwölf Gewerken. Die Fraktion sei im Bundestag die erste gewesen, die die Wiedereinführung der Meisterpflicht auf die Tagesordnung gesetzt habe. Der Entschließungsantrag der Fraktion gehe allerdings über die jetzige Situation hinaus. Alle Gewerke, die dies wünschten, sollten die Meisterpflicht wieder einführen können. Die Fraktion der AfD lehne es ab, das Europarecht als Hindernis für die Einführung der Meisterprüfung für weitere Gewerke zu benutzen. Die Anhörungen hätten gezeigt, dass dies nicht der Fall sei. Es stelle sich die Frage, warum beispielsweise im Orgel- und Harmoniumbauhandwerk die Meisterprüfung wieder eingeführt werde, im Klavier-, Cembalo- und Geigenbau dies aber nicht passiere. Die Ausschlussgründe für andere Gewerke überzeugten nicht. Im Verlauf der Debatte forderte die Fraktion der AfD die Bundesregierung auf, eine Studie über das traditionelle Handwerk in Deutschland in Auftrag zu geben. In Österreich habe die dortige Regierung eine solche Studie beauftragt. Insgesamt gehe es um Qualitätssicherung und die Bewahrung kultureller Werte. Die Fraktion begrüße auch die Aussage, dass weitere Novellen des Gesetzes geplant seien, lehne es jedoch als sachfremden Grund ab, in die Novellen eine Tarifbindung einzubringen. Eine solche Tarifbindung fördere die Spaltung von Handwerkskammern, Innungen und Unternehmen, die in keiner Innung oder Kammer organisiert seien.

Die **Fraktion der FDP** verwies auf die lange Zeit bis zur Vorlage des Gesetzentwurfs; sie unterstütze aber das Vorhaben, das Handwerk nachhaltig zu stärken und im Sinne der Gefahrenabwehr und des Verbraucherschutzes Korrekturen vorzunehmen. In Vorbereitung des Entwurfs habe es zahlreiche Anhörungen gegeben. Dass der Bundesrat keine Einwendungen habe, liege auch an dem Einfluss der FDP auf die Länderregierungen, in denen die FDP mitarbeite. Die Wiedereinführung der Meisterpflicht in einigen Gewerken sei verfassungsrechtlich einwandfrei und europarechtlich nicht zu beanstanden. Die Begründungen für die Wiedereinführung, so die Gefahrengeneignetheit und der Verbraucherschutz, seien plausibel. Das Argument des Kulturgüterschutzes sei allerdings unterbewertet worden. Es sei nicht einzusehen, warum hierbei Unterschiede gemacht worden seien. Die Evaluierung in fünf Jahren werde zeigen, ob die vorgenommenen Änderungen ausreichen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, dass es 2004 eine ganz große Koalition für die Abschaffung der Meisterpflicht gegeben habe. Die Fraktion habe damals gegen die Abschaffung gestimmt, weil die Auswirkungen vorherzusehen gewesen seien. Die Verwerfungen in den Bereichen Sicherheit und Verbraucherschutz seien danach zutage getreten. Dies betreffe auch die Frage der Arbeitsbedingungen, die sehr wohl Bestandteil der Novelle sein müsste. Es sei nicht sachfremd, bei der Frage der Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Handwerks auch die Arbeitsbedingungen zu betrachten. Die Fraktion DIE LINKE. werde dem Gesetzentwurf zustimmen, auch wenn die teilweise „Rückvermeisterung“ einzelner Gewerke nicht ganz nachvollziehbar sei. Als Beispiel führe sie den Aufbau von Gerüsten an: Ein Gerüstbauer benötige aufgrund der Gefahrengeneignetheit einen Meisterbrief; Gebäudereiniger, die Gerüste zwecks Gebäudereinigung aufstellten, benötigten diesen nicht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie trete für die Stärkung des Meisterbriefes ein. Allerdings sei sie nicht der Ansicht, dass durch die „Rückvermeisterung“ das Fachkräfteproblem gelöst werde. Die Tarifbindung sei in diesem Zusammenhang sehr wohl ein Thema, um die Attraktivität bestimmter handwerklicher Tätigkeiten und deren Verdienstmöglichkeiten zu erhöhen. Die Bundeskanzlerin habe sich anlässlich des 70. Gründungstages des DGB übrigens für die Tarifbindung eingesetzt. Ein wichtiger Aspekt für die Fraktion, dies in Übereinstimmung mit der Fraktion der FDP, sei die Betriebsübergabe. Es müsse möglich sein, eine Meisterprüfung in Teilzeitschritten abzulegen oder Übergangsfristen bei Schwangerschaften einzuführen. Die Verlängerung der Fristen von zwei auf fünf Jahre sei sinnvoll. Es dürfe auch nicht sein, dass Betriebe infolge eines Todesfalles

nach sechs Monaten aus der Handwerksrolle gestrichen würden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)474.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)480.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(9)473.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)482.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)483.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)484.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)485.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/14335 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(9)486.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss, dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/14974 und 19/15705 zu empfehlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/11120 zu empfehlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4633 zu empfehlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP und gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10154 zu empfehlen.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10628 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu § 124 a HwO-E:

Auf Wahlen, die bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und weiterer handwerksrechtlicher Vorschriften begonnen wurden, sollen die Änderungen in den Anlagen A und B der Handwerksordnung keine Auswirkungen haben. Diese Wahlen können nach den bisherigen Vorschriften und Bedingungen rechtmäßig zu Ende geführt werden können.

Die Regelung im Regierungsentwurf/Fraktionsentwurf knüpft an die Satzungsbestimmungen zum Wahltermin an. In der Praxis richten sich Beginn und Ende der Wahlperiode aber nicht nach den jeweiligen Kammersatzungen, sondern werden in der Vollversammlung festgelegt. Handwerkskammern, die im Jahr 2020 Wahlen durchführen müssen, müssten bei Anwendung der Regelung im Regierungsentwurf/Fraktionsentwurf zunächst ihre Satzungen anpassen bzw. ergänzen. Dies ist aber aufgrund des erforderlichen zeitlichen Aufwandes zur Prüfung und Verabschiedung einer Satzungsänderung nicht zeitnah für Wahlen in 2020 möglich. Im Übrigen könnten diese notwendigen Satzungsänderungen auch erst nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung verabschiedet werden.

Die Änderungen in der Formulierungshilfe sehen daher eine Streichung des Verweises auf die Satzungsbestimmungen und eine Anpassung des § 124a Absatz 2 HwO-E vor.

Zu § 126 HwO-E:

Die im Regierungsentwurf/Fraktionsentwurf vorgesehene Bestandsschutzregelung in § 126 HwO-E geht davon aus, dass alle Unternehmen, die ein zulassungsfreies Handwerk ausüben, das in die Anlage A zurückgeführt werden soll, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksbetriebe bei der Handwerkskammer eingetragen sind und damit von Amt wegen von dem Verzeichnis nach § 19 HwO in die Handwerksrolle umgetragen werden können (von Anlage B 1/§19-Verzeichnis in Anlage A/Handwerksrolle).

Es gibt allerdings auch Unternehmen, die im Hauptbetrieb ein Gewerbe, in der Regel Handel, und nur im Nebenbetrieb ein zulassungsfreies Handwerk ausüben, z. B. Fliesenhandel mit Fliesenverlegungsarbeiten, Parketthandel und Parkettverlegearbeiten. Diese Unternehmen sind derzeit nur Pflichtmitglieder in den Industrie- und Handelskammern, nicht aber in den Handwerkskammern. Auch wurde der Nebenbetrieb eines zulassungsfreien Handwerks nicht in das Verzeichnis bei den Handwerkskammern nach § 19 HwO eingetragen. Dies geschieht bis heute unter Anwendung eines Urteils des BVerwG vom 22.02.1994, Az.: 1 C 2/92.

Die Regelung in § 126 HwO-E des Regierungsentwurfs/Fraktionsentwurfs umfasst diese Fallkonstellation und daher diese „Mischbetriebe“ nicht, da sie eine Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 HwO voraussetzt.

Den Unternehmen, die ausschließlich Pflichtmitglied einer Industrie- und Handelskammer sind, und zum Stichtag einen Nebenbetrieb eines derzeit zulassungsfreien, künftig aber zulassungspflichtigen Handwerks betreiben, soll ebenfalls ein Bestandsschutz gewährt werden. Ohne einen solchen Bestandsschutz würde der Weiterbetrieb voraussetzen, dass die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach §§ 2,3 und 7 HwO erfüllt sein müssen d. h. der Betriebsleiter insbesondere eine Meisterprüfung in dem Nebenbetriebshandwerk erfolgreich abgelegt hat. Andernfalls würde der Weiterbetrieb den Tatbestand der Schwarzarbeit erfüllen.

Die Gewährung des Bestandsschutzes auch für diese „Mischbetriebe“ erfolgt durch die Einfügung eines weiteren Absatzes (Absatz 2 neu) in § 126 HwO-E. Die bisherigen Absätze werden entsprechend angepasst. Mangels Registrierung bei der Handwerkskammer kann die Eintragung der IHK-Betriebe in die Handwerksrolle aber nur auf Antrag erfolgen und nur bei Vorlage entsprechender Nachweise, dass das zulassungsfreie Handwerk am Stichtag bereits betrieben wurde.

Berlin, den 11. Dezember 2019

Jens Koeppen
Berichtersteller

